

leisten. Als ein Ungehorsamer gilt auch, wer beim dritten Mal Läuten nicht in der Gemeindeversammlung erscheint. Das Bußgeld soll aber nicht vertrunken, sondern zum Besten des Dorfes angewandt werden.

10) Jeder soll das Beste des Landes und des Dorfes so viel wie möglich wahren und befördern.

11) Einen Ungehorsamen soll Niemand schützen, hausen, heimen, fördern noch vertheidigen; wer das thut, ist als ein Ungehorsamer anzusehen.

12) Alle geistlichen und weltlichen Güter in Herbsleben gehen bei dem Landgrafen zu Lehen, und ist das bei Verkäufen, Bertauschungen, Vererbungen und Heimfällen wie vor Alters wohl zu beachten ¹⁾).

Wenn behauptet worden ist ²⁾, Landgraf Friedrich habe 1438 das Patronatrecht über die Pfarrkirche in Herbsleben den Canonicis des Marienstifts in Gotha geschenkt, so ist das ein Irrthum. Aus der Urkunde, auf die man sich dabei beruft ³⁾, ergibt sich vielmehr, daß Friedrich am 24. Februar des genannten Jahres jenes Patronatrecht der Propstei St. Severi zu Erfurt als einen Ersatz dafür überläßt, daß dieselbe auf verschiedene, ihr an besagtem Stifte zuständig gewesene Rechte verzichtet. Wie und wann dieses Patronatrecht von der Propstei auf den Landesherrn übergegangen, ist zur Zeit nicht nachzuweisen; wie wir aber sehen werden, ist es von dem Herzoge Georg wiederholt ausgeübt worden.

Als nach dem Tode des kinderlosen Fürsten 1440 dessen Lande in den gemeinschaftlichen Besitz der Vettern desselben, Friedrich's des Sanftmüthigen und Wilhelm's des

1) Orig.-Urk. im Gem.-Archiv. Beilage II, 4. — Nach dem mehrfach erwähnten Handlb. im Weim. Haupt-Archiv I, S. 64f. wurde an demselben Tage eine gleichlautende Urkunde für Gebesee ausgestellt; Bogelsburg (Voilsporg) erhielt bald darauf von Weißensee aus dieselbe mit einem Zusatze im Betreff eines ergriffenen Diebes und einem andern wegen des Lehngeldes.

2) [Brückner] a. a. O., S. 47.

3) Abgedruckt Tentzel, Suppl. II, p. 323sq.